

S A T Z U N G

über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr

=====

Eberbach

=====

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl. S. 577; ber.S. 720) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.11.1993 (GBl. S. 657) in Verbindung mit § 27 und § 36 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg vom 10.02.1987 (GBl. S. 681) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.11.1991 (GBl. S. 681) hat der Gemeinderat am 16. Dezember 1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kostenersatzpflicht

Für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Eberbach wird nach Maßgabe dieser Satzung Kostenersatz erhoben, soweit Einsätze nicht nach § 36 Absatz 1 i.V.m. § 2 Absatz 1 Feuerwehrgesetz unentgeltlich sind.

§ 2

Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes

- (1) Die Pflicht zum Kostenersatz entsteht mit der Beendigung der Leistung.
- (2) Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 3

Überlandhilfe

Die Kosten der Überlandhilfe werden nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses erhoben, soweit die Kosten von der Hilfe empfangenden Gemeinde zurückgefordert werden können. Die Kosten der Überlandhilfe werden nur in Höhe des in den Zuwendungsrichtlinien Feuerwehrewesen festgesetzten Betrages erhoben, falls der hilfeempfangenden Gemeinde kein Kostenersatz zusteht.

4. Kosten für die Bereitstellung bzw. Einsatz weiterer Feuerwehrrgeräte

Die Berechnung erfolgt pro Einsatz

	Kosten pro Einsatz DM	Wartung Reinigung Prüfung DM
4.1 Faltbehälter für Öl/Wasser	20,--	
4.2 Leitern (tragbar u. mechanisch)	15,--	
4.3 Schläuche pro Stück	10,--	10,--
4.4 sonstige nicht aufgeführte Geräte wie z.B. Beleuchtungsgeräte, Schweissgeräte, Funkgeräte	5,--	

5. Kosten für Schutzausrüstung

Die Kosten bestehen aus

- 5.1 Grundkosten pro Einsatz
- 5.2 Kosten für Reinigung und Desinfektion
- 5.3 Füllkosten

	Grundkosten pro Einsatz DM	Reinigung Desinfekt. DM/Stck.	Füll- kosten pro Fl.
Atemschutzgerät	20,--	10,--	
Atemschutzmaske	5,--	5,--	
Pressluftflasche			7,--
Ölanzug	20,--	25,--	

6. Die Arbeiten für die Instandsetzung von Schläuchen u. Geräten werden nach Zeit- u. Materialaufwand berechnet.

7. Sonstige Verrechnungen

7.1 Löschmittel

Die Kosten für Lösch- und Sonderlöschmittel (Co₂, Stickstoff, Schaum, Sand, Salz, o.ä.) sind einschließlich etwaiger Entsorgungskosten, zzgl. einer Gemeinkostenpauschale in Höhe von 10 % zu ersetzen.

7.2 Bindemittel, Entsorgungskosten

Vom Verursacher sind alle anfallenden Entsorgungskosten zu tragen (Deponiegebühren, Personal- und Fahrzeugkosten)

Bindemittel werden zum Wiederbeschaffungspreis zzgl. einer Gemeinkostenpauschale in Höhe von 10 % berechnet.

7.3 Verwaltungsgebühr

Für die Erstellung von Kostenbescheiden wird eine Bearbeitungs- und Verwaltungsgebühr von je Kostenbescheid erhoben.

DM 22,50

§ 4

Grundlage der Kostenberechnung

(1) Die Kosten werden nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses erhoben. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden die Kosten nach Zeitaufwand, der Anzahl der eingesetzten bzw. der in Bereitschaft stehenden Feuerwehrangehörigen und der Fahrzeuge und Geräte berechnet.

Ist eine Kostenberechnung für besondere Leistungen nach dem Kostenverzeichnis auch bei analoger Anwendung nicht möglich, werden tatsächliche Kosten berechnet.

Für Reinigung der persönlichen Ausrüstung können je Feuerwehrangehörigen höchstens zwei Stunden hinzugerechnet werden.

(2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.

(3) Die ersatzpflichtigen Kosten für Einsätze der Feuerwehr umfassen:

- a) Die Personalkosten für die eingesetzten und in Bereitschaft stehenden Feuerwehrangehörigen.
- b) Die Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte.
- c) Die Fahrtkosten für die von den Fahrzeugen zurückgelegten Wegstrecken.
- d) Ersatz für Verbrauchskosten

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.11.1988 außer Kraft.